

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bedburg	
49	Bekanntmachung Zweite Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- vom 11.01.2011	2-5
50	Bekanntmachung Herr Oberfeuerwehrmann Adolf Coumanns ist im Alter von 86 Jahren verstorben	6
51	Bekanntmachung Verwertung eines Fahrzeuges	7

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
vom 11.01.2011**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 16.11.2010 folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

**§ 5 erhält folgende Fassung
Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder – aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 20 Plakattafeln zugelassen. Diese dürfen nur im öffentlichen Verkehrsraum (ausgenommen die in § 5 Absatz 3 genannten Straßenzüge) installiert werden, sofern Sie mit einem Aufkleber der Stadt Bedburg versehen sind.

(3) An historischen Straßenlaternen und im Bereich nachfolgend aufgeführter Straßen und Plätze ist das Anbringen oder Aufstellen von Werbeplakaten jeglicher Art generell untersagt:

- Hauptstraße ab Agathator bis Erfttor
- Wallstraße
- Eulengasse
- Kirchstraße
- Vikariestraße
- Bereich Bedburger Innenstadt
(beginnend am Bahnübergang/Lindenstraße über Graf-Salm-Straße, Friedrich-Wilhelm-Straße bis zum Kölner Platz) mit Ausnahme von mobilen Werbeflächen der Gewerbetreibenden unmittelbar vor deren Geschäften und straßenüberquerende Werbebanner/Trasparente an den der Weihnachtsbeleuchtung dienenden Vorrichtungen.

(4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu

berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist lediglich in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen für Parteien/Wählergruppen, die im Rat der Stadt Bedburg vertreten sind, wird gemäß folgender Formel beschränkt:

1 Werbemöglichkeit je 70 Einwohner. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes.

b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben bzw. einen Anspruch gemäß Parteiengesetz haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

c) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlplakate in Formaten bis zu DIN A 0 auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Plätze aufstellen.

(2) Spanntransparente zur Wahlwerbung im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückgeländern sind unzulässig.

(3) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

Artikel III

Gebührentarif zu § 8 erhält folgende Fassung

A. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Sondernutzungsgebühr für einzelne Tage beträgt 1/30 der jeweiligen Monatsgebühr. Jeder Tag der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen wird als voller Tag berechnet.

(2) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 50 Cent auf- oder abgerundet.

(3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €

(4) Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €/qm/Monat (bisher)
1	Kommerzielle Uhren- und Litfasssäulen, kommerzielle Plakatwände	4,00 €
2	Erlaubnispflichtige Automaten, die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, sowie Schaukästen und Vitrinen an der Stätte der Leistung	3,00 €
3	Verkaufswagen für das Feilbieten von Waren im Reisegewerbe, soweit es sich nicht um Lebensmittelbetriebe handelt	4,50 €
4	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske mit festem Standort	6,00 €
5	kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	6,00 €
6	Lotterieveranstaltungen	3,50 €
7	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Arbeitswagen	2,50 €
8	Materiallieferungen und –lagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden bzw. die mehrfache Inanspruchnahme innerhalb eines Monats	2,00 €
9	Container für die Dauer von mehr als 48 Stunden bzw. die mehrfache Inanspruchnahme innerhalb eines Monats	2,00 €
Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €/qm/Monat
10	Tribünen für kommerzielle Veranstaltungen	2,00 €
11	Abstellen von nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen (Lkw, Pkw, Motorräder, Anhänger)	6,00 €
12	Sonstiges	2,00 € - 6,00 €

C) Gebühren für Sonstige Veranstaltungen sowie Plakatierungen

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
A	Verkaufsstände auf Wochenmärkten (Gebühr je qm)	1,50 €
B	<u>Schausteller auf Kirmessen</u> <u>Schützenfesten</u> (Gebühr je Veranstaltung)	
	Raupen, Auto-Scooter und ähnliche Fahrgeschäfte	100,00 €
	Karussells, Kinderflieger und ähnliche Fahrgeschäfte	40,00 €
	Pfeilwerfen, Verlosungen, Süßwaren, Schieß- u. Unterhaltungswagen und ähnliche Geschäfte	20,00 €

	Imbissbetriebe	60,00 €
C	<u>Sonstige öffentliche Veranstaltungen (Gebühr je Veranstaltung nach Art und Umfang)</u>	
	Zirkusgastspiele, Stunt-Shows und ähnliche Veranstaltungen	200,00 € - 500,00 €
	Puppenspieltheater, Kinderbelustigungen und ähnliche kleinere Darbietungen	50,00 € - 200,00 €
D	Drehgenehmigungen kommerzieller Art (Gebühr je Drehtag nach Art und Umfang)	200,00 € - 500,00 €
	Drehgenehmigungen nicht kommerzieller Art (Gebühr je Drehtag nach Art und Umfang)	50,00 € - 200,00 €
E	Plakatierungen je Veranstaltung (gewerbliche Anbieter)	75,00 €
	Plakatierungen je Veranstaltung (nichtgewerbl. Anbieter/Vereine)	10,00 €

Diese zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bedburg - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

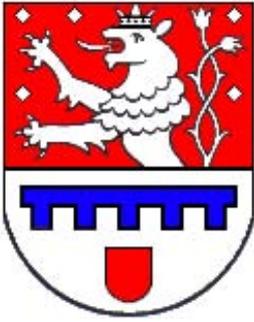
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 18. März 2011

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister



N a c h r u f

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 07.03.2011

Herr Oberfeuerwehrmann Adolf Coumanns

aus Bedburg im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Herr Coumanns trat am 20.07.1952 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg Löschzug Kaster/Königshoven ein. Bis zu seiner Versetzung in die Ehrenabteilung war er ein überaus engagiertes Feuerwehrmitglied.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

50181 Bedburg, den 16.03.2011

Für die Stadt Bedburg

gez. Koerdt

**Gunnar Koerdt
Bürgermeister**

gez. Zehnpfennig

**Friedhelm Zehnpfennig
Stellv. Leiter der Feuerwehr**



Rathaus Bedburg * Friedrich-Wilhelm-Straße 43 * 50181 Bedburg * ☎ Zentrale (02272) 4020
 Internet: [HHP://WWW.BEDBURG.DE](http://WWW.BEDBURG.DE) * E-Mail: STADTVERWALTUNG@BEDBURG.DE

Fachbereich II
 - Ordnung, Bildung, Jugend und Soziales -
 Geschäftsbereich 3 – Ordnung und Soziales -

Durch öffentliche Bekanntmachung

An den Halter des Fahrzeugs
 mit dem polnischen Kennzeichen
ZGL 05631

Auskunft erteilt: Herr Ritz
 Zimmer: 21
 ☎ Durchwahl: (02272) 402-322
 📠 Telefax: (02272) 402-812
 ✉ E-Mail: G.Ritz@bedburg.de
 Mein Zeichen: **32 13 30/ Ri**
 Ihr Zeichen:
 Datum: 21. März 2011

Verwertung eines Fahrzeugs

Aufgrund des äußerst schlechten Zustandes und der Tatsache, dass Betriebsflüssigkeiten ausgelaufen sind, wurde am 03.02.2011 das im Bereich Langemarckstraße in 50181 Bedburg abgestellte Fahrzeug der Marke VW, Type Golf, mit dem polnischen Kennzeichen **ZGL 05631** seitens der Ordnungsbehörde abgeschleppt.

Da der Halter des vorgenannten Fahrzeugs unbekannt ist wird dieser gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Polizeigesetz (PolG NRW) durch diese Bekanntmachung aufgefordert, bei der Stadt Bedburg, Fachbereich II, Ordnungsamt, **bis zum 10.04.2011** zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten vorzusprechen und das Fahrzeug abzuholen.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Veräußerung bzw. Verwertung des Fahrzeugs an, wenn der PKW nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeholt wird.

Im Auftrag

(Ritz)

Besuchszeiten:

montags bis freitags von
 montags und dienstags von
 donnerstags von

8:30 - 12:00 Uhr
 14:00 - 16:00 Uhr
 14:00 - 18:00 Uhr

Konten:

Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Kaster	(BLZ 370 502 99)	187 001 650
Postbank Köln	(BLZ 370 100 50)	24859 - 501
Volksbank Erft e.G., Geschäftsstelle Kaster	(BLZ 370 692 52)	200 004 000
Commerzbank	(BLZ 375 400 50)	4405767